

ersten Theil des *Corpus juris canonici* (s. b. Art. IV), ohne daß dadurch, auch nicht durch die officiële römische Ausgabe von 1582, dessen innere Bedeutung eine andere geworden wäre. Für heute liegt die Bedeutung des *Decretes* weniger in einer compendiösen Zusammenfassung des sogen. *jus antiquum*, denn in der Erkenntniß der Lehre *Gratians* und deren Weiterentwicklung seitens der *Glossatoren*-Schule. Das Studium des *Decrets* ist also nicht so sehr für die innere Rechtsgeschichte als für die Geschichte der canonistischen Doctrin von Werth.

4. *Dehandlung*. Schon die zeitgenössischen Lehrer des canonischen Rechtes recipirten das *Decret* als *Libor*, als Grundlage ihrer Lehrthätigkeit wie schriftstellerischen Thätigkeit. Zunächst waren es Wort- und Sachklärungen des Textes, *Glossae*, welche später zum fortlaufenden Apparatus auswuchsen. Daneben wurden früh schon auszugswise Bearbeitungen geliefert, die sog. *Summae*; so die *Summa Magistri Rolandi Bandinelli* des späteren Papstes Alexander III. (ed. Chaner, Jungsbrud 1874). Die Männer, welche derart mit dem *Decret* sich beschäftigten, hießen *Decretisten*, sowie die Erregten der *Decretalen* *Decretalisten*. Bis in's vorige Jahrhundert behauptete der Professor des *Decrets* den ersten Rang in der Juristenfacultät. Unter ihnen ragen besonders hervor Johann von Faenza (*Faventinus*, gest. 1190) und Hugo (*Huguccio*) von Pisa, Lehrer Innocenz III., Bischof von Ferrara (gest. 1210), dessen von Johann de Deo vervollständigte Summe (richtiger Apparat) wohl wegen ihres Umfanges noch ungedruckt ist. Die *Glossa ordinaria* ist die Arbeit des Johann Bemele, späteren Propstes von Halberstadt (*Leutonicus*, gest. 1276 oder 1245, s. Schulte in *Zeitschr. f. R.-R.* XVI, 1881, 112 ff.); im Einzelnen, besonders bezüglich der citirten *Decretalen*, wurde sie von Bartholomäus von Brescia (gest. 1258, s. b. Art.) einer Redaction unterzogen und erhielt auch später noch Zusätze. Vgl. Schulte, *Die Glosse zum Decret Gratians* von ihren Anfängen bis auf die jüngste Ausgabe (*Denkschriften der Wiener Akad.* 1872). Von den späteren Commentatoren des *Decrets* mögen nur Dominicus de St. Geminiano (gest. c. 1400, ed. Ven. 1504), Johann de *Turrecremata* (gest. 1468, ed. Lugd. 1519), Johann Anton de St. Gregorio (1483), Dartis (ed. Paris. 1656), van Espen (in dessen oft gedruckten *Opera omnia* vol. III) genannt werden. Eine dem 14. Jahrhundert angehörige Umstellung des im *Decret* enthaltenen Stoffes nach der fünfbüchigen Ordnung der *Decretalen* wird nach einigen Handschriften auch im Drucke (ed. Rom. 1727) fälschlich *Turrecremata* zugeschrieben. Die Arbeit fand so wenig Anhang, wie der 1182 verfaßte *Codex Compilationis* des Cardinal Laborans (gest. 1189) in sechs, eigentlich nur fünf Büchern (s. Theiner, *Disquis. criticae*, Rom. 1836, 399—447). Die *Abbreviatio* des bolognesischen Rechtslehrers *Omnibonus*, späteren Bischofs von Verona (1157—1185), in 16 *Distinctiones* und

37 *Causae*, wurde erst von Bickell (ang. Programm) neu entdeckt; andere an die Ordnung des Ganzen sich enger anschließende Auszüge, Flores, Margaritas und ähnlich betitelt, gewannen dagegen eine ungemein große Verbreitung. Das erklärt sich schon daraus, weil die Anschaffung des vollständigen, zumal regelmäßig mit der Glosse verbreiteten *Decrets* für die Meisten zu kostspielig war. Der erste Druck ist von Heinrich Eggestein zu Straßburg 1471, andere Ausgaben s. in Friedberg, *Corpus juris can.* I, Lips. 1879, Prolegg. 75 sq. (Vgl. dazu und über die Citirweise b. Art. *Corpus juris can.* II, III.) Dumoulin setzte (ed. Lugd. 1554) den Capiteln oder *Canones* der einzelnen Abschnitte fortlaufende Zahlen vor, Le Comte (ed. Paris. 1556) zog auch die *Paleae* in die Numerirung ein, weshalb es seitdem immer häufiger wurde, die *Canones* mit der Zahl zu citiren. Mit der Revision des Textes wie der Glosse beschäftigte sich eingehend eine besondere, von Pius V. niedergesetzte und den folgenden Päpsten ergänzte Commission, die sogen. *Correctores Romani* (s. b. Art.). Resultat ihrer Bemühungen ist die officiële Ausgabe von 1582 mit der Glosse. Leider ward einer der tüchtigsten Kritiker seiner Zeit, Antonius Augustinus (s. b. Art.), nicht zugezogen; nach seinem Tode (1586) erst kamen von ihm *De emendatione Grat. dialogorum* (30) libri II, Tarragon. 1587, heraus (Opp. om. Luc. ed. III, 1767; vgl. Richter, *De emendatoribus Grat. Diss.*, Lips. 1835). — Literatur: Sarti, *De claris archigymnasii Bonon. professoribus* I, Bonon. 1769, 259 bis 282; J. Henn. Böhmer, *De varia decreti Grat. fortuna*, 1743, auch in dessen *Corpus juris can.* I, 1747, Prol. 1—40, ebb. 42—48; Diomedes Brava (Guido Grandi), *Disquisitiones crit. de interpolatione Grat.* (Bon. 1694, nur 84 Notizen); Le Plat, *De spuris in Grat. canonibus*, Lovan. 1777 (auch in Gallandi *Sylloge* II), ist ein wertvoller Auszug aus dem tüchtigen Werke von Verarius (gest. 1768): *Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti*, Taur. 1752, ed. Ven. 1783, 3 voll. Bei Gallandi stehen auch Baluzius' *Notae ad Grat.* (auch in Augustin. ed. cit. III.) und Florens, *De methodo atque auctoritate collect. Grat.* Die Dissertationen von P. J. und J. A. Riegger über Gratian und sein *Decret* (1760—1776) sind veraltet. Laurin, *Das Decret. Grat.*, 1863, ist ein Separatabdruck aus der *Deherr. Vierteljahrsschr. f. lath. Theol.*, 1863, 4. Heft. Schulte, *R.-R.* I, 317—332 und Geschichte der Quellen und Literatur des *R.-R.* I, 1875, 46—75; Friedberg in den *Prolegomena* seiner Ausgabe des *Corpus juris can.* I, darnach *Zeitschr. für R.-R.* XIV, 1879, 1—34. [R. v. Scherr.]

*Deban* (17?), in der *Vulgata* des A. T. Name zweier arabischer Stämme: 1. eines kuschitischen oder chamitischen, der wegen seiner Verwandtschaft mit Regma am persischen Meerbusen gesucht werden muß, wie er denn auch Ez. 27, 15, 20; 38, 13 als Küstenbewohner und Händler